

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Remscheid vom 17.12.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.1982 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen.

§ 1 Aufgabe und Benutzerkreis

Die Stadtbücherei Remscheid ist eine kommunale Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Information, Freizeitgestaltung sowie zur Aus- und Weiterbildung bereitzustellen.

Jeder Einwohner der Stadt hat das Recht, die Stadtbücherei zu benutzen. Die Benutzung kann auch weiteren Personen gestattet werden.

§ 2 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Für jugendliche Leser unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Benutzerausweis

Jeder Benutzer der Bücherei erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe, bei Benutzung des Studien-Lesesaales und der Musikbücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen.

§ 4 Leihfrist, Verlängerung und Vorbestellung

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann verkürzt oder verlängert werden.

Die Verlängerung muß vor Ablauf der Leihfrist erfolgen. Solange ein Benutzer mit der Rückgabe in Verzug ist, wird kein weiteres Buch an ihn ausgegeben.

Ausgeliehene Sachbücher können vorbestellt werden. Der Benutzer erhält eine Benachrichtigung, wenn das Buch für ihn bereitliegt.

§ 5 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Veröffentlicht im RGA am	29.12.1982
Veröffentlicht in BM am	29.12.1982
in Kraft getreten am	01.01.1983

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	14.07.2011	
Veröffentlicht im Amtsblatt am	18.08.2011	
in Kraft getreten am	01.09.2011	sind berücksichtigt

4.12

§ 6 Entgelt

Für verlorene Benutzerausweise, Entleihungen, Vorbestellungen, Überschreiten der Leihfrist und Vervielfältigungen werden Entgelte nach Maßgabe des anhängenden Kostentarifs erhoben. Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende kann eine Ermäßigung gewährt werden.

Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Wissenschaftliche Literatur die in der Stadtbücherei nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen des "Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken" und des "Regionalen Leihrings des Landes Nordrhein-Westfalen" beschafft werden. Bestellungen dazu erfolgen auf gesondertem Vordruck.

§ 8 Beschädigung und Verlust

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Bücher und andere Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigungen. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet zum Schadenersatz.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

Der Besucher kann von der Benutzung ausgeschlossen werden bei:

- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Personals
- groben Verstößen gegen diese Ordnung
- wiederholter unpünktlicher Rückgabe
- Beschädigung oder unbefugter Weitergabe der ausgeliehenen Bücher und sonstigen Medien und Benutzerausweise
- störendem Verhalten in den Büchereiräumen.

§ 10 Hausordnung

Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu. Das Rauchen ist in den Ausleih- und Leserräumen nicht gestattet. Hunde (ausgenommen Führungshunde für Blinde) Fahrräder, Rollschuhe und Kinderwagen (ausgenommen Rollstühle) dürfen nicht mit ins Gebäude gebracht werden. Garderobe, Schirme und Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke und Fächer einzuschließen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, außer den ordnungsgemäß abgegebenen, wird den Benutzern der Bücherei von der Stadt Remscheid kein Schadensersatz geleistet.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden vom Oberstadtdirektor festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Remscheid vom 07. April 1968 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 17.12.1982

gez.
Hartkopf
Oberbürgermeister

4.12

Kostentarif zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Remscheid

Es werden folgende Entgelte erhoben:

Der Kostentarif zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 17.12.1982 wird wie folgt geändert:

1.	Benutzungsausweis	
1.1	Erstausstellung	kostenlos
1.2	Ersatz für einen verlorenen Benutzungsausweis	
1.2.1	Erwachsene	5,00 EUR
1.2.2	Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre)	2,50 EUR
2.	Ausleihe	
2.1	Erwachsene: Tarif I: 12 Monate zur Entleihung beliebig vieler Bücher, Zeitschriften, Noten, Cassetten, Spiele	18,00 EUR
2.2	Schülerinnen und Schüler (ab 16 Jahre), Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsbezieher nach SGB XII und Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten	9,00 EUR
2.3	Tarif II: wie Tarif I plus CD, CD-ROM, Video, DVD	24,00 EUR
2.4	Schülerinnen und Schüler (ab 16 Jahre), Auszubildende, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsbezieher nach SGB XII und Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten	12,00 EUR
2.5	Tarif III: wie Tarif II gültig für 1 Monat bis zu 10 Medien	5,00 EUR
3.	Vorbestellung je Band/Medium	1,00 EUR
4.	Auswärtiger Leihverkehr je entliehener Band	2,50 EUR
5.	Benutzung der Graphothek	
5.1	Ausleihe je Graphik	4,00 EUR
5.2	Versicherungsgebühr je Graphik	1,00 EUR
6.	Überschreiten der Leihfrist	
6.1	Erwachsenbibliothek, Musikbibliothek, Graphothek für jede angefangene Woche je Band/Medium	1,50 EUR
6.2	Jugendbibliothek für jede angefangene Woche je Band/Medium	0,80 EUR
6.3	Botengang je Mahnfall	25,00 EUR
7.	Vervielfältigungen je Seite und Ausdruck	
7.1	schwarz/weiß	0,10 EUR
7.2	farbig	0,50 EUR
8.	Internet	
8.1	Internetnutzung je angefangene ½ Stunde	1,00 EUR
9.	Bestseller	2,00 EUR
10.	Vermietung des Foyers (bisher nicht Bestandteil des Kostentarifs) Überlassung des Foyers für nicht gewerbliche kulturelle Veranstaltungen heimischer Nutzer	pro Stunde 50,00 EUR